



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 45

Ausgegeben in Osterode am Harz am 15.12.2011

40. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Kreistagssitzung am 19.12.2011 697

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Walkenried

Haushaltssatzung 2011 699

Gemeinde Wieda

Haushaltssatzung 2011 701

Gemeinde Wulften am Harz

Haushaltssatzung 2011, 1. Nachtrag 703

Stadt Bad Sachsa

Fremdenverkehrsbeitragssatzung, 1. Nachtrag 704

Hebesatzsatzung, 1. Nachtrag 709

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Montag, dem 19. Dezember 2011, 16.00 Uhr,

findet im Saal des Landgasthofs und Hotels Trüter, Mitteldorfstraße 1 (Eingang: Angerstraße), 37197 Hattorf am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Kreistages

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistages am 21. Nov. 2011
4. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
5. Besetzung von Gremien;
 - a) Ausschuss für Jugend, Soziales und Integration
 - b) Schul- und Kulturausschuss
 - c) Beirat der Kreisvolkshochschule
6. Sechster Nachtrag zur Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode am Harz
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert über 2.000 €
8. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Niedersächsischen Obergerichts für die Amtszeit vom 15. April 2012 bis 14. April 2017
9. Abfallwirtschaft;
 - a) Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2012
 - b) Sechzehnte Nachtragsatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz
 - c) Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz für das Jahr 2012

- d) Überprüfung der Gebührenstruktur und Erarbeitung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse sowie Ermittlung und Bewertung von Handlungsoptionen hinsichtlich der Kreismülldeponie Hattorf am Harz
- 10. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Osterode am Harz
- 11. UNESCO-Welterbe Kloster Walkenried;
Verlängerung des Vertrages mit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz
- 12. Anpassung der Entgelte für das HöhlenErlebnisZentrum Iberger Tropfsteinhöhle ab 1. Januar 2012
- 13. Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule;
Erlass eines VI. Nachtrags
- 14. Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2012
- 15. Anfragen und Mitteilungen
- 16. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 08. Dez. 2011

Gero Geißleiter
Erster Kreisrat

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried
für das Haushaltsjahr 2011

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat gemäß § 84 der Nieders. Gemeindeordnung in der Sitzung am 10.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.886.700 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.480.600 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.689.600 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.250.200 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	46.300 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	77.200 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.900 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 30.900 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	330 v.H.
	für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbesteuer		330 v.H.

Walkenried, den 10.02.2011

Monika Prier
(Bürgermeisterin)

Frank Uhlenhaut
(Gemeindedirektor)

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 1 der Haushaltssatzung wurde gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 NGO mit Verfügung des Landkreises Osterode am Harz vom 31.05.2011 beanstandet.

Die §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung sind gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 NGO durch Fristablauf genehmigt.

Der Haushaltsplan 2011 der Gemeinde Walkenried liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried in der Zeit vom 19. bis 28.12.2011 während der Dienststunden öffentlich aus.

Walkenried, den 12.12.2011

Frank Uhlenhaut
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Wieda
für das Haushaltsjahr 2011

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Der Rat der Gemeinde Wieda hat gemäß § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Sitzung am 01.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	566.500 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.031.900 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	519.200 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	891.300 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	600 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.500 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.900 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.900 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.700.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|-----------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| | für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | | 350 v.H. |

Wieda, den 01.02.2011

Edgar Hopfstock
Bürgermeister

Frank Uhlenhaut
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 1 der Haushaltssatzung wurde gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 NGO mit Verfügung des Landkreises Osterode am Harz vom 31.05.2011 beanstandet.

Die §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung sind gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 NGO durch Fristablauf genehmigt.

Der Haushaltsplan 2011 liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17A, 37445 Walkenried, in der Zeit vom 19. bis 28.12.2011 während der Dienststunden öffentlich aus.

Wieda, den 12.12.2011

Frank Uhlenhaut
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulften am Harz
für das Haushaltsjahr 2011

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in seiner Sitzung am 29.11.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 50.000,00 € um 400.000,00 € erhöht und damit auf 450.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 nicht geändert.

Hattorf am Harz, den 29.11.2011

(Hellwig)

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 115 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz – AZ I.3 – am 07.12.2011 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 16.12.2011 bis 27.12.2011 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 14.12.2011

Hellwig
Gemeindedirektor

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 17.12.2009 beschlossen.

Artikel I Satzungsänderung

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Deckung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Bad Sachsa 25 % des Gesamtaufwandes für die Fremdenverkehrswerbung. Der danach verbleibende Anteil soll zu 51,70 % durch Fremdenverkehrsbeiträge, zu 24,50 % durch sonstige Einnahmen und zu 23,80 % durch Zuschüsse der Stadt Bad Sachsa gedeckt werden.“

3. § 2 Abs. 2, Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage genannten selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet geboten werden.
Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.“

4. Nach § 3 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Die Beitragsquote beträgt 1,41088 Prozent.“

5. § 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bad Sachsa, den 12.12.2011

Hofmann
Bürgermeisterin

Anlage
zum I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 13.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Anlage zum I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 17.12.2009 beschlossen.

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragsatz § 4
01	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Jugendherbergen)	Anzahl der Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	
	a) Hotels, Hotels garni, Pensionen		13,19 € je Fremdenbett
	b) Privatzimmer, Ferienwohnungen		9,19 € je Fremdenbett
	c) Jugendherbergen, Jugendgästehäuser		4,32 € je Fremdenbett
02	Inhaber von Camping-, Zelt- oder Wohnmobilstellplätzen	Anzahl der Camping-, Zelt- und Wohnmobilstellplätze, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	0,52 € je Stellplatz
03	Inhaber von Speise- oder Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Teestuben, Eisdielen, Bars, Imbiss-Stuben oder -stände, Discotheken, Tanzbars)	Anzahl der Sitzplätze - oder in analoger Anwendung - Stehplätze; Sitzplätze in Festsälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unberücksichtigt	14,12 € je Innensitz- oder Innenstehplatz 3,53 € je Außensitz- oder Außenstehplatz
04	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels oder der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske, Bestellhäuser des Versandhandels, Videotheken, Drogeriemärkte)	Anzahl der Arbeitskräfte	168,69 € je Arbeitskraft
05	Inhaber von Einrichtungshäusern, jeweils mit überwiegender Bedienung	Anzahl der Arbeitskräfte	168,69 € je Arbeitskraft
06	Inhaber von Discountgeschäften, Super- oder Verbrauchermärkten, SB-Warengeschäften, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2,83€ je m ² Verkaufs- und Ausstellungsfläche

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragssatz § 5
07	Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, Party-Service	Anzahl der Arbeitskräfte	168,69 € je Arbeitskraft
08	Veranstalter von Verkaufsveranstaltungen	Anzahl der Veranstaltungen	23,03 € je Veranstaltung
09	Inhaber von Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln)	Anzahl der Verkaufswagen	25,14 € je Verkaufswagen
10	Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	Größe des Verkaufsstandes	0,13 € je m ² Verkaufsstand und -tag
11	Badeärzte sowie Ärzte mit besonderer Fachrichtung entsprechend der für den heilklimatischen Kurort anerkannten spezifischen Heilanzeigen	Anzahl der Arbeitskräfte	72,20 € je Arbeitskraft
12	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychotherapeuten, Masseur, Krankengymnasten, medizinische Bademeister, physikalische Therapeuten, Optiker, Apotheken, Dentallabore, Ernährungsberater, Gesundheitsberater	Anzahl der Arbeitskräfte	48,13 € je Arbeitskraft
13	Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Unternehmensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Mitarbeiter von Versicherungen, Immobilienmakler, Werbeagenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	48,13 € je Arbeitskraft
14	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Anzahl der Arbeitskräfte	48,13 € je Arbeitskraft
15	Fotografen	Anzahl der Arbeitskräfte	48,13 € je Arbeitskraft
16	Inhaber von Reisebüros	Anzahl der Arbeitskräfte	48,13 € je Arbeitskraft
17	Inhaber von Zimmer- oder Ferienwohnungsvermittlungen, Tourist-Informationen	Anzahl der Arbeitskräfte	48,13 € je Arbeitskraft
18	Inhaber von Toto- und Lottoannahmestellen	Anzahl der Arbeitskräfte	48,13 € je Arbeitskraft
19	Inhaber von Fahrschulen, Tanzschulen, Sportschulen, Musikschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	48,13 € je Arbeitskraft
20	Musikkapellen, Musikalleinunterhalter etc.	Anzahl der Musiker	48,13 € je Musiker
21	Inhaber von Mineralölgroßhandlungen	Anzahl der Arbeitskräfte	48,13 € je Arbeitskraft

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragsatz § 5
22	Inhaber von Tankstellen	Anzahl der Zapfstellen	24,05 € Zapfstelle
23	Inhaber von Waschanlagen	Anzahl der Waschplätze	24,05 € je Waschplatz
24	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen durchführen	Anzahl der Fahrzeuge	59,07 € je Bus 44,31 € je Taxe / Mietwagen
25	Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerklichen Betrieben, kunstgewerblichen Betrieben, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Hausschlachter	Anzahl der Arbeitskräfte	52,60 € je Arbeitskraft
26	Inhaber von Hoch- und Tiefbauunternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	52,60 € je Arbeitskraft
27	Inhaber von Unternehmen der Haus- und Grundstückspflege, Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen, Gebäude-Reinigungsunternehmen, Änderungsschneidereien	Anzahl der Arbeitskräfte	52,60 € je Arbeitskraft
28	Inhaber von Betrieben zum Verreiben von Presseergebnissen, Druckereien	Anzahl der Arbeitskräfte	52,60 € je Arbeitskraft
29	Unternehmen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung	Anzahl der Fremdenbetten in den Häusern und Anzahl der Stellplätze auf den Zelt- Camping- und Wohnmobilstellplätzen, die von den Unternehmen bedient werden	
	a) Stromversorgung		0,19 € je Fremdenbett / Stellplatz
	b) Gasversorgung		0,19 € je Fremdenbett
	c) Wasserversorgung		0,19 € je Fremdenbett / Stellplatz
30	Geld- und Kreditinstitute, Bausparkassen, Postbanken, Finanzdienstleister	Anzahl der Arbeitskräfte	102,35 € je Arbeitskraft
31	Vermieter oder Verpachter von Räumlichkeiten an durch den Fremdenverkehr unmittelbar bevorteilte Personen bzw. Unternehmen	Größe der vermieteten oder verpachtete Fläche in m ²	0,05 € je m ²
32	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten	Anzahl der aufgestellten Spielautomaten	25,92 € je Spielautomat

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragssatz § 5
33	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen	Anzahl der Schwimmanlagen	1.789,01 € je Schwimmanlage
34	Inhaber von Eislaufhallen	Anzahl der Eislaufhallen	447,25 € je Eislaufhalle
35	Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Wassersportfahrzeugen und -geräten	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	155,42 € je Entleihstelle
36	Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Minigolfanlagen	155,42 € je Minigolfanlage
37	Inhaber von Märchenparks, Vogel- ausstellungen, Ausstellungsräumen	Anzahl der Parks / Ausstellungen	155,42 € je Park / Ausstellung
38	Inhaber von Skiliftanlagen	Anzahl der Skiliftanlagen	194,82 € je Skiliftanlage
39	Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Fahrrädern	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	67,80 € je Entleihstelle
40	Wanderführer	Anzahl der Wanderführer	72,20 € je Wanderführer
41	Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Wintersportgeräten	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	159,93 € je Entleihstelle
42	Inhaber von Fitnesscentern	Anzahl der Fitnesscenter	183,86 € je Fitnesscenter
43	Inhaber von Kinder-Indoorparks	Anzahl der Kinder-Indoorparks	183,86 € je Kinder-Indoorpark
44	Inhaber von Tennisspielfeldern	Anzahl der Spielfelder	146,68 € je Spielfeld
45	Inhaber von Kegelbahnen bahnen	Anzahl der Kegelbahnen	73,34 € je Kegelbahn
46	Inhaber von Bowlingbahnen	Anzahl der Bowlingbahnen	146,68 € je Bowlingbahn
47	Inhaber von Sonnenstudios	Anzahl der Sonnenliegen/ -duschen	30,62 € je Sonnenliege / -dusche
48	Inhaber von Internet-Cafés	Anzahl der Internet-Cafés	109,50 € je Internet-Cafe
49	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	Anzahl der Arbeitskräfte	48,13 € je Arbeitskraft

I. Nachtrag zur Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgenden Nachtrag zur Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer vom 16.12.2010 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer vom 16.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Steuersätze (Hebesätze)

(1) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1. 1	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 vom Hundert
1. 2	Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 vom Hundert
2.	Gewerbesteuer	350 vom Hundert

(2) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1. 1	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 vom Hundert
1. 2	Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 vom Hundert
2.	Gewerbesteuer	360 vom Hundert

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1. 1	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 vom Hundert
1. 2	Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 vom Hundert
2.	Gewerbesteuer	370 vom Hundert

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1. 1 | Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 vom Hundert |
| 1. 2 | Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 vom Hundert |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 vom Hundert |

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieser I. Nachtrag zur Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B und die Gewerbsteuer tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bad Sachsa, den 12. Dezember 2011

Hofmann
Bürgermeisterin